

An das
 Präsidium des Nationalrates
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Quality Austria
 Trainings-, Zertifizierungs- und
 Begutachtungs GmbH

Headquarters
 Zelinkagasse 10/3
 1010 Wien, Austria
 Tel.: (+43 1) 274 87 47
 Fax: (+43 1) 274 87 47-100

Customer Service Center
 Am Winterhafen 1
 4020 Linz, Austria
 Tel.: (+43 732) 34 23 22
 Fax: (+43 732) 34 23 23
 office@qualityaustria.com
 www.qualityaustria.com

24. Juli 2015

**Entwurf Normengesetz 2015;
 Begutachtung (GZ BMWFW-96.306./005-I/11/2015)
 Stellungnahme von Quality Austria
 27.7.2015**

Quality Austria gibt zu dem Entwurf des Normengesetzes 2015 (NormG 2015), der unter GZ BMWFW-96.306./005-I/11/2015 am 22. Juni 2015 versandt wurde, aus Sicht der Tätigkeit in ISO Gremien, folgende **Stellungnahme** ab.

§2.7: ein taxative Aufzählung der interessierten Kreise erscheint einschränkend. In Anlehnung an Begrifflichkeiten in der Normung (vgl. ISO 9000:2015), könnte folgende Definition gewählt werden:

„interessierte Kreise“: Personen oder Organisationen, die Normen oder Normungstätigkeiten beeinflussen können, die von Normen oder Normungstätigkeit beeinflusst sein können, oder die sich davon beeinflusst fühlen können.

§3 (2): Eine unbegründete Beendigung der Befugnis nach einer Laufzeit von fünf Jahren durch den Bundesminister/die Bundesministerin stellt das Prinzip der Unabhängigkeit der Normung (Kriterium für Aufnahme in internationale Normungsorganisationen) in Frage und berücksichtigt nicht die Laufzeiten von Normungsprojekten.

§4 (4) 3., §13, §14 Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Gremien die Bundesregierung sowie Länder in allen wesentlichen Gremien Entscheidungsgewalt besitzen (Prinzip der Einstimmigkeit, Vetorechte, Vorsitz). Es sollte geprüft werden, ob damit die „Normungsorganisation“ über die erforderliche Unabhängigkeit für die Aufnahme in internationale Normungsgremien besitzt. Insbesondere §14 (1) 5. scheint diesem Prinzip massiv zu widersprechen.

Sitz: Wien, FN 234367h beim HG Wien
 DVR 0953067
 UID-Nr: ATU 57217835

Bank Austria Creditanstalt AG:
 BLZ 12000, Konto Nr. 50670 594 501
 IBAN AT 91 1200 0506 7059 4501
 SWIFT BKAUATWW

§15. (3) Die vorgesehene Entrichtung der Kosten durch die Antragsteller einer Norm gefährdet den offenen Zugang zur Normung und behält diesen finanzkräftigen Organisationen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anni Koubek
Prokuristin
Normungsvertreterin der Quality Austria